

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2024-21

Ausgabe: 03.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes  
Grundschule Breitenberg-Sonnen
2. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad  
Griesbach

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Landratsamt Passau**

Az.: 31-01 Apl. Nr. 2050

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 01. Juli 2024, Nr. 31-01 2050

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen hat in ihrer Versammlung vom 16.05.2024 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 16.06.2024 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 21. Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 01.07.2024  
Landratsamt Passau  
gez.

Stockinger  
Reg.Amtsrätin

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des  
Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen**

**(Verbandssatzung)**

Vom 27.06.2024

---

**Übersicht:**

- § 1 Bestand des Schulverbands
  - § 2 Organe des Schulverbands
  - § 3 Schulverbandsversammlung
  - § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
  - § 5 Verbandsvorsitzender
  - § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
  - § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
  - § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
  - § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
  - § 10 Rechnungsprüfung
  - § 11 Finanzierung des Schulverbands
  - § 12 Auseinandersetzung
  - § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
  - § 14 Inkrafttreten
-

Schulverbandsversammlung des Schulverbands  
**Grundschule BREITENBERG-SONNEN**  
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands**  
**(Verbandssatzung):**

**§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Breitenberg-Sonnen als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Breitenberg und Gemeinde Sonnen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Grundschule Breitenberg-Sonnen.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen“ und hat seinen Sitz in Breitenberg.

**§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender),

**§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abuberufen.
- 2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

**§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 2 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

## **§ 5 Schulverbandsvorsitzender**

1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung. <sup>3</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von je 20,00 €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Reisevorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

## **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Breitenberg festgelegt.

## **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Breitenberg geführt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

---

## **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

(1) 1Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage – bestehend aus einer Verwaltungsumlage sowie aus einer Investitionsumlage. 2Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

(2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 bemisst sich die Investitionsumlage zur Finanzierung der investiven Maßnahme im Rahmen des Umbaus bzw. der Sanierung des Küchen- und Speisebereiches innerhalb des Schulgebäudes in Breitenberg nach der Zahl der Einwohner jeder Gemeinde zum Stichtag 31.12.2023.

(3) 1Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung mit je einem Viertel des Jahresbetrages mit Fälligkeiten zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zu entrichten. 2So weit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

## **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Passau.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.07.2020 außer Kraft.

Breitenberg, 27.06.2024  
Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

gez.

Adolf B A R T H  
*Schulverbandsvorsitzender*

---

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach**

Aufgrund der Artikel 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und Artikel 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband Bad Griesbach folgende

---

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim  
Zweckverband Bad Griesbach**

**§ 1 Monatliche Aufwandsentschädigung**

Die / Der Verbandsvorsitzende, die beiden Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

- |  |         |
|--|---------|
| 1. die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden:                 | 335,- € |
| 2. die beiden Stellvertretungen:                                       | 213,- € |
| 3. die Vorsitzende / den Vorsitzenden des<br>Bau- und Werkausschusses: | 213,- € |
| 4. alle weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung:                   | 108,- € |

Die monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (A13), aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

**§ 2 Entschädigung bei Sitzungen sowie bei Aufträgen der / des Verbandsvorsitzenden**

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld von 75,- € gewährt. Dieses erhalten nicht die /der Verbandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertretungen.
2. Verbandsräte, die nicht selbständig Beschäftigte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig und freiberuflich Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis infolge der Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 100,- € pro Sitzungstag. Sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschale Entschädigung von 50,- € pro Sitzungstag gewährt.
3. Für von der Verbandsvorsitzenden / dem Verbandsvorsitzenden erteilte schriftliche Aufträge wird eine Entschädigung wie bei Sitzungen bezahlt.

**§ 3 Auslagenersatz**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Teilnahme an Sitzungen wird ein pauschales Tagegeld von 5/10 des vollen Tagegeldes, unabhängig von der Dauer der Dienstreise und der Sitzung gewährt. Die Gewährung von Übernachtungsgeld nach Art. 9 BayRKG wird dadurch nicht berührt.
2. Fahrtkosten infolge einer Sitzungsteilnahme oder infolge einer Erledigung von beauftragten Dienstgeschäften werden wie folgt erstattet:
  - 2.1 Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 1. Klasse, soweit sie tatsächlich angefallen sind, erstattet.
  - 2.2 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayRKG bezahlt.

---

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 1.10.2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 1.01.2019 außer Kraft.

Landshut, den 19.3.2024  
gez.

Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender

---